

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Präsidentin und Präsidenten der
Hessischen Hochschulen
gem. anl. Verteiler

Aktenzeichen III 4 B 409/04.004 - (0020)

Bearbeiter/in Christoph Gädeke
Durchwahl +49 611 323368
Fax +49 611 323550
E-Mail christoph.gaedeke@hmkw.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum

Anwendung der Hessischen Arbeitszeitverordnung auf wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Anwendungsbereich der Lehrverpflichtungsverordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Herren Präsidenten,

aufgrund von Nachfragen aus dem Bereich der Beschäftigten der Hochschulen weise ich darauf hin, dass nach § 1 Satz 2 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) vom 2. August 2006 (GVBL. I S. 471), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2008 (GVBL. I S. 466) die für das Lehrpersonal geltenden sonstigen Vorschriften über die Arbeitszeit unberührt bleiben. Damit findet nach § 60 Abs. 3, 4 HHG auch die Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten i.d.F vom 15. Dezember 2009 (GVBL. I, S. 758) (HAZVO) auf das nichtprofessorale Lehrpersonal Anwendung, soweit sie nicht durch die speziellen Vorschriften der Lehrverpflichtungsverordnung verdrängt wird.

Nach § 1 Abs. 1 HAZVO reduziert sich die Arbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Beamten ab dem 51. und ab dem 61. Lebensjahr um jeweils eine Stunde. Diese Regelung ist auch auf das verbeamtete nichtprofessorale Lehrpersonal anwendbar, da die Lehrverpflichtungsverordnung lediglich einen Teilausschnitt der Gesamttätigkeit des erfassten Personals regelt.

Die vorgeschriebene Arbeitszeitreduktion entfaltet jedoch nicht zwingend Auswirkungen auf die Lehrverpflichtung, da die Arbeitszeitreduktion auch in den übrigen Tätigkeitsbereichen des betroffenen Personals erfolgen kann. An Universitäten ist hierbei insbesondere auch § 3 Abs. 1 Satz 3 der Lehrverpflichtungsverordnung zu berücksichtigen. Soweit eine Umsetzung der Arbeitszeitreduktion in Ausnahmefällen, etwa bei Personal mit fast ausschließlicher Lehrtätigkeit, im Bereich der Lehre erfolgt, sollte die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen (Pflichtstundenverordnung) vom 20. Juli 2006 entsprechend angewendet werden. Nach § 1 Abs. 2 der Pflichtstundenverordnung wird die Lehrverpflichtung vollbeschäftigter Lehrkräfte ab dem 51. Lebensjahr um 0,5 und ab dem 61. Lebensjahr um 1 Unterrichtsstunde reduziert.

Ich beabsichtige im Rahmen der nächsten Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung die Aufnahme einer entsprechenden klarstellenden Regelung anzuregen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Bernhardt